Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LII. Jahrgang Nr. 11 **Ausgegeben in Gifhorn am 28.11.2025**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Hinweis zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 02/2024 des Landkreises Gifhorn zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut	435
	Ausbau des Radweges entlang der K 114 zwischen der B 188 und der Einmündung zum Dannenbütteler Weg; Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Plficht	435
	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung; Windpark Gifhorn 1 GmbH & Co. KG; Windpark Lüben	436
	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung; wpd Windpark Vorhop GmbH & Co. KG; Windpark Vorhop	438
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	Jahresabschluss 2023	440
	Korrekturbekanntmachung; Bebauungsplan „Im Dorfsfeld“	440
GEMEINDE SASSENBURG	Erneute Veröffentlichung der Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen mit Anlage	441
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Parsau	2. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS)	445
Gemeinde Tülau	Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes	448

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Ruf 05371 82-0

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes	453
Gemeinde Dedelstorf	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Ehemalige Kaserne“	454
Gemeinde Sprakensehl	Hundesteuersatzung	455
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Aufwandsentschädigungssatzung	460
Gemeinde Hillerse	Hauptsatzung	467
Gemeinde Müden (Aller)	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	470
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Hundesteuersatzung	470
	Vergnügungssteuersatzung	474
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wagenhoff	Jahresabschluss 2024	480
Gemeinde Wesendorf	Jahresabschluss 2024	481
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	481

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hinweis zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 02/2024 des Landkreises Gifhorn zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Die Allgemeinverfügung wurde am **19.11.2025** in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt, in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Ausbau des Radweges entlang der K 114 zwischen der B 188 und der Einmündung zum Dannenbütteler Weg;

Hier: Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den o.g. Radwegausbau eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt den bestehenden Radweg an der Kreisstraße 114, vom Kreuzungspunkt mit der Bundesstraße 188 bis zur Einmündung in den Dannenbütteler Weg zu erneuern und in Teilabschnitten zu verbreitern. Der Baubereich hat eine Gesamtlänge von 1.432 m parallel zur Fahrbahn der K 114 und abgesetzt davon. Die Radwegbreite beträgt im Bestand 2,00 m und soll in den Bereichen, die außerhalb des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" liegen, auf 2,50 m verbreitert werden.

Für das Vorhaben wurde eine UVP-Vorprüfung gem. § 7 UVPG i.V.m. §§ 8 – 14 UVPG und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Durchführung des Vorhabens ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, insbesondere:

- Baubedingte Beeinträchtigung von Vogelarten durch Flächenbeanspruchung
- Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- Beeinträchtigung bzw. durch Teil- oder Vollversiegelung Verlust von Böden und Bodenfunktionen

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Dort wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, u.a. insbesondere:

- Bauzeitenregelungen
- Entwicklung einer Weide mit Streuobstbestand

Über die entwickelten Maßnahmen wird sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Das Vorhaben hat somit nach Dafürhalten der Behörde und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass eine UVP-Pflicht gem. UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 04.11.2025

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Jabs

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(Windpark Gifhorn 1 GmbH & Co. KG; Windpark Lüben)

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.3/74.01-01.39 –

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Gifhorn 1 GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Lüben öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 29.11.2025 bis zum 12.12.2025

auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter *https://www.landkreis-gifhorn.de* (Themengebiet/Überschrift: *Aktuelle Meldungen*, Reiter: *Amtliche Bekanntmachungen*) eingesehen und abgerufen werden.

Auf Verlangen einer oder eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter *Immissionsschutz@landkreis-gifhorn.de* angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der Windpark Gifhorn 1 GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel, auf diesbezüglichen Antrag vom 05.08.2024, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde ebenfalls mit Datum 05.08.2024 zugegangen ist, gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Anwendung der Regelungen des § 6 WindBG die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Lüben

<u>Standort WEA LÜ 01</u>

Gemarkung: Lüben	Flur:	1	Flurstück 2

<u>Standort WEA LÜ 02</u>

Gemarkung: Lüben	Flur:	1	Flurstück 7

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (im Folgenden WEA genannt) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, einer Leistung von 5,56 MW, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m.

3.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist **(12.12.2025, 24:00 Uhr)** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gifhorn, 19.11.2025

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
In Vertretung

Dominik Meyer zu Schlochtern
Erster Kreisrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (wpd Windpark Vorhop GmbH & Co. KG; Windpark Vorhop)

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.3/74.01-01.40 –

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 21a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der wpd Windpark Vorhop GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28127 Bremen, auf Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Vorhop und Knesebeck öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 29.11.2025 bis zum 12.12.2025

auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter *https://www.landkreis-gifhorn.de* (Themengebiet/Überschrift: *Aktuelle Meldungen*, Reiter: *Amtliche Bekanntmachungen*) eingesehen und abgerufen werden.

Auf Verlangen einer oder eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter *Immissionsschutz@landkreis-gifhorn.de* angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der wpd Windpark Vorhop GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28127 Bremen, auf diesbezüglichen Antrag vom 12.11.2024, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Datum 06.12.2024 zugegangen ist, gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Anwendung der Regelungen des § 6 WindBG die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Vorhop

<u>Standort WEA 01</u> Gemarkung: Knesebeck	Flur: 11	Flurstück: 42/3
<u>Standort WEA 02</u> Gemarkung: Vorhop	Flur: 11	Flurstück: 3
<u>Standort WEA 03</u> Gemarkung: Knesebeck	Flur: 11	Flurstück: 291/48
<u>Standort WEA 04</u> Gemarkung: Vorhop	Flur: 12	Flurstück: 35
<u>Standort WEA 05</u> Gemarkung: Vorhop	Flur: 2	Flurstücke: 104/7, 29/7 und 30/7

Standort WEA 06
Gemarkung: Vorhop Flur: 12 Flurstück: 53

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs (6) Windenergieanlagen (im Folgenden WEA genannt) des Typs Nordex N 149 5.X mit 125,4 m Nabenhöhe, einer Leistung von 5,7 MW, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Gesamthöhe über Grund von 201 m (baubedingt).

3.

Die Windpark-interne Kabeltrasse ist auf entsprechenden Wunsch der Vorhabenträgerin nicht Gegenstand dieser Genehmigung und bedarf folglich, insbesondere bei notwendig werdenden Gewässerquerungen, einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.

4.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

5.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

6.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – V.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

VI. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist **(12.12.2025, 24:00 Uhr)** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gifhorn, 19.11.2025

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
In Vertretung

Dominik Meyer zu Schlochtern
Erster Kreisrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.12.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittingen, 24.11.2025

Ritter
Bürgermeister

Korrekturbekanntmachung

Bebauungsplan „Im Dorfsfeld" für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 den Bebauungsplan „Im Dorfsfeld" als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.[1]

Die Planunterlagen mit seiner Begründung und dem Umweltbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt Wittingen zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Wirtschaft, Bau & Umwelt > Bauleitplanung in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

---

[1] abgedruckt auf Seite 484 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, 03.11.2025

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Nachfolgende Gebührensatzung ist bereits im Amtsblatt Nr. 10 vom 30.10.25 veröffentlicht worden und wird nachfolgend wie folgt berichtigt bzw. ergänzt und neu bekanntgemacht:

Gebührensatzung

über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 (1) und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1
Grundsatz

(1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Festplätze) der Gemeinde Sassenburg werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Sporthallen in Dannenbüttel, Grußendorf und Westerbeck sowie der Raum der Vereine im Dorfgemeinschaftshaus Dannenbüttel, die Mehrzweckhalle in Neudorf-Platendorf und die Kulturstätte in Neudorf-Platendorf werden nicht privat vermietet. Sie stehen grundsätzlich nur im Rahmen des sportlichen Übungsbetriebes sowie für Veranstaltungen im Sinne des § 4 Absatz 1 bzw. im Falle der Kulturstätte für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

(3) Die Begegnungsstätte Westerbeck wird privat nur zum Zwecke der Durchführung eines sogenannten „Beerdigungskaffees" vermietet.

§ 2
Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Grußendorf, des Bürgerhauses Stüde, der Sport- und Freizeitstätte Triangel sowie der Begegnungsstätte Westerbeck sind in Anlage 1 dieser Gebührensatzung aufgeführt.

Für die Benutzung im Sinne des Satzes 1 wird darüber hinaus für die private Vermietung ein Zuschlag von 50 % auf die Werte aus der Anlage 1 erhoben, wenn der/die Anmietende im Zeitpunkt der Beantragung der Nutzung nicht Einwohner/in der Gemeinde Sassenburg ist.
§ 30 Absätze 2 und 3 NKomVG bleiben unberührt.

Im Übrigen gelten für die Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen die unter Absatz 2 bis 4 genannten gesonderten Regelungen.

(2) Bei Veranstaltungen, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche richten, (z. B. Puppentheater) wird eine Gebühr in Höhe von **60,00 €** / Veranstaltungstag erhoben.

(3) Die Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Sporthallen können auswärtigen Vereinen für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden, sofern mindestens 75 % der Übungsbetriebsteilnehmer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sassenburg sind. Hierfür wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von **25,00 €** pro Veranstaltung/Kurs erhoben.

(4) Eine Gebühr für die Benutzung der Festplätze wird nicht erhoben.

§ 3
Kosten

(1) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und Heizung sind in den Gebühren (§ 2) enthalten mit Ausnahme von:
   a) Veranstaltungen wie z. B. Schützenfeste und ähnliches, die höhere Kosten verursachen.
   b) Benutzung der Festplätze hinsichtlich der Abgabe von Wasser, Strom usw.

(2) Neben der Gebühr nach § 2 sind Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert zu erstatten.

§ 4
Gebührenbefreiung/ -ermäßigung

(1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Sporthallen ist für alle örtlichen Vereine und Verbände, für Veranstaltungen der ortsansässigen Kirchen (Gottesdienste, Konfirmandenunterricht, Spielkreise, Sitzungen usw.) sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen gebühren- und kostenfrei.

(2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühr und die Kosten ermäßigen oder erlassen.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr und Kosten

(1) Die Gebühr (§ 2) ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung gilt die Benutzung als zugesichert.

(2) Die gegebenenfalls anfallenden Kosten (§ 3) werden nach der Veranstaltung ermittelt und geltend gemacht.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Sassenburg vom 19.10.2017 außer Kraft.

Sassenburg, 25.09.2025

Koslowski
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg vom 25.09.2025

Die Gebühr für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der oben genannten Satzung beträgt:

		DGH Grußendorf	**BGH Stüde**	**Sport- u. Freizeitstätte Triangel**	**Begegnungs-stätte Westerbeck**
Ganztägig mit Küchenbenutzung					
Halle				229,00 €	
Gruppenraum, Großer Raum, Saal		138,00 €	184,00 €		
Clubraum, kleiner Raum		75,00 €	93,00 €		
kleiner Raum hinter dem Saal			93,00 €		
Saal und Clubraum oder Saal und kleiner Raum hinter dem Saal			250,00 €		
alle Räumlichkeiten		195,00 €	335,00 €		
Ganztägig ohne Küchenbenutzung					
Halle				198,00 €	
Gruppenraum, Großer Raum, Saal		116,00 €	159,00 €		
Clubraum, kleiner Raum		64,00 €	78,00 €		
kleiner Raum hinter dem Saal			78,00 €		

Saal und Clubraum oder Saal und kleiner Raum hinter dem Saal			210,00 €		
alle Räumlichkeiten		160,00 €	280,00 €		
		DGH Grußendorf	**BGH Stüde**	**Sport- u. Freizeitstätte Triangel**	**Begegnungs-stätte Westerbeck**
4 Stunden mit Küchenbenutzung					
Halle				198,00 €	
Gruppenraum, Großer Raum, Saal		116,00 €	159,00 €		116,00 €
Clubraum, kleiner Raum		64,00 €	78,00 €		
kleiner Raum hinter dem Saal			78,00 €		
Saal und Clubraum oder Saal und kleiner Raum hinter dem Saal			210,00 €		
alle Räumlichkeiten		160,00 €	280,00 €		

4 Stunden ohne Küchenbenutzung					
Halle				148,00 €	
Gruppenraum,		93,00 €	126,00 €		93,00 €

Großer Raum, Saal					
Clubraum, kleiner Raum		56,00 €	68,00 €		
kleiner Raum hinter dem Saal			68,00 €		
Saal und Clubraum oder Saal und kleiner Raum hinter dem Saal			170,00 €		
alle Räumlichkeiten		130,00 €	230,00 €		

---

2. Änderung
zur Satzung der Gemeinde Parsau über die Erhebung
von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung - SABS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG)in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds.GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Änderungen beschlossen:

§ 2
Änderung

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten der Bereitstellung;

2. die Kosten für die Freilegung der Flächen

3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;

4. Zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz und Stützmauern, Trenn-, Seiten- und Rand-, und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung; die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung,

   Verbesserung und Erneuerung von
   a) Randsteinen und Schrammborden
   b) Rad- und Gehwegen, auch kombinierten Rad- und Gehwegen
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
   d) entfällt
   e) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
   h) niveaugleichen Mischflächen
   i) Einrichtungen der Verkehrsberuhigung (z. B. Aufpflasterungen, Schwellen, etc.)

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

7. die Fremdfinanzierung.

8. die Kosten der Gemeinde für die für Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk und Dienstleistungen.

§ 4
Änderung

Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

(1) Die Gemeinde kann den Aufwand abweichend von § 3 Absatz 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft der Rat. trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt.

(2) Bei der Aufwandsspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,

2. die Freilegung,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,

4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde

5. die Radwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,

6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,

7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,

8. entfällt

9. die Parkflächen

10. die Grünanlagen

11. die niveaugleichen Mischflächen,
    sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.
    Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

§ 5
Änderung

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem **Anliegerverkehr** dienen sowie bei verkehrsberuhigten **Wohnstraßen** und **nicht befahrbaren Wohnwegen** **60 v.H.**

2. Bei öffentlichen Einrichtungen mit **starkem innerörtlichen Verkehr**

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen	**35 v.H.**
b) entfällt	
c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	**40 v.H.**
d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie Grün anlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	**50 v.H.**
e) für Parkflächen (auch Standspuren)	**55 v.H.**
f) für niveaugleiche Mischflächen	**40 v.H.**
g) für kombinierte Geh- und Radwege	**40 v.H.**

3. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem **Durchgangsverkehr** dienen

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen	**25 v.H.**
b) entfällt	
c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	**35 v.H.**
d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	**40 v.H.**
für Parkflächen (auch Standspuren)	**50 v.H.**
e) für kombinierte Geh- und Radwege	**35 v.H.**

4. bei Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungswege)	**30 v.H.**
5. bei Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswege)	
a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	**60 v.H.**
b) die dem Anliegerverkehr und sonstigen Verkehr dienen	**35 v.H.**
c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen	**25 v.H.**
6. bei Fußgängerzonen	**50 v.H.**

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige
Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Parsau, den 14.11.2025

(L. S.)

Keil
Bürgermeisterin

Satzung über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Tülau

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBL. 2025 Nr. 3) und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (Nds. GVBL. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBL. I S. 323) und § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBL. 2025 Nr. 5) hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung am 12. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Luftqualität und des Kleinklimas, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Kleintiere, wird in der Gemeinde Tülau der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die durch die gestrichelte, in sich zurücklaufende Grenzlinie begrenzten Gebiete der Ortsteile Tülau-Fahrenhorst und Voitze, die sich aus den anliegenden zwei Übersichtsplänen ergeben. Die Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung[2].

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge maßgebend,

b) alle Bäume und Landschaftsbestanteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Buchst. a) nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären,

c) alle Bäume, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen gepflanzt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Buchst. a) nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären.

(2) Nicht geschützt sind

a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,

b) alle Bäume und Hecken innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund der §§ 24 ff. Nds. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,

c) Bäume und Hecken, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.

§ 4
Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes und Sicherung von öffentlichen Grünanlagen, Bäumen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sind jedoch erlaubt.

[2] abgedruckt auf den Seiten 485 und 486 dieses Amtsblattes

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung und Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsanlagen. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches – bei Bäumen des Bereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) -, insbesondere

a) Befestigungen der Fläche im Kronenbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), soweit diese nicht zur befestigten Straßenfläche, zu Hauseingängen, Hof- und Garageneinfahrten gehört,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind oder es sich um nach Vorschriften des öffentlichen Rechts genehmigte Arbeiten handelt,

c) Lagern oder Abschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,

d) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen durch Handeln,

e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,

f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich der Bäume nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Abs. 2 Buchst. b) und e) gelten nicht für Bearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne eines ordnungsgemäßen Landbaues.

§ 5
Anordnungen von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft. Dieses gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen duldet, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zugemutet werden können.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen, zu verändern, zu zerstören oder zu schädigen und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden Interessen dringend erforderlich ist,

f) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt,

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind.

(2) Die Gemeinde kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.

(3) Dem Antragsteller kann auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 8
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten

Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und/oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch gemäß Abs. 2 nicht zu, so ist die Gemeinde berechtigt, auf ihre Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume zu ersetzen oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahme zu dulden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt, seine Pflichten nach § 8 nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 16.07.1997 und die 1. Änderung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Tülau, den 12.11.2025

Gemeinde Tülau (L. S.)

Zenk
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 28.10.2025, Az.: 6121-02/50/36, die 36. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Lage des Plangebiets ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).

ÜBERSICHTSKARTE

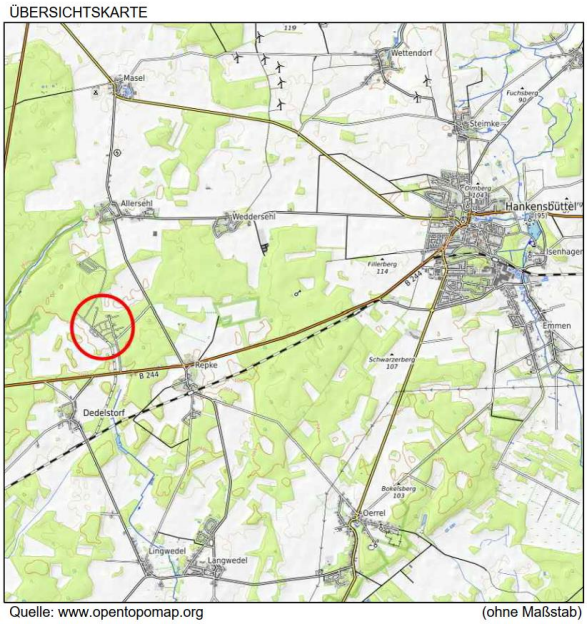

Quelle: www.opentopomap.org (ohne Maßstab)

36. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Hankensbüttel

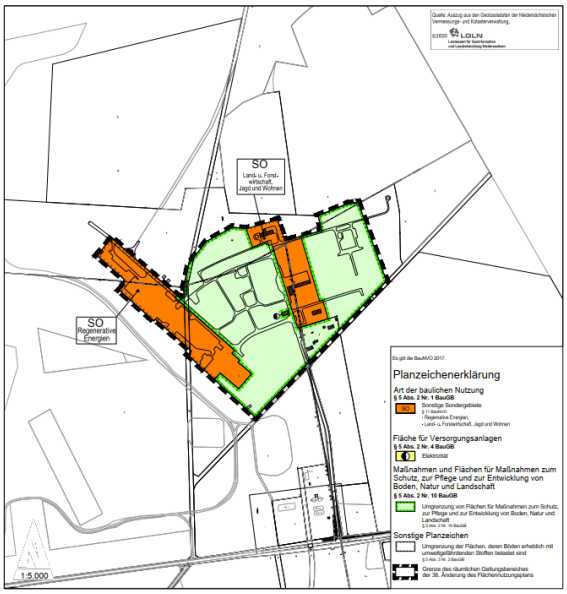

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 36. Änderung des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 19.11.2025

(L. S.)

Evers
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE DEDELSTORF

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Ehemalige Kaserne" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 den Bebauungsplan „Ehemalige Kaserne" als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

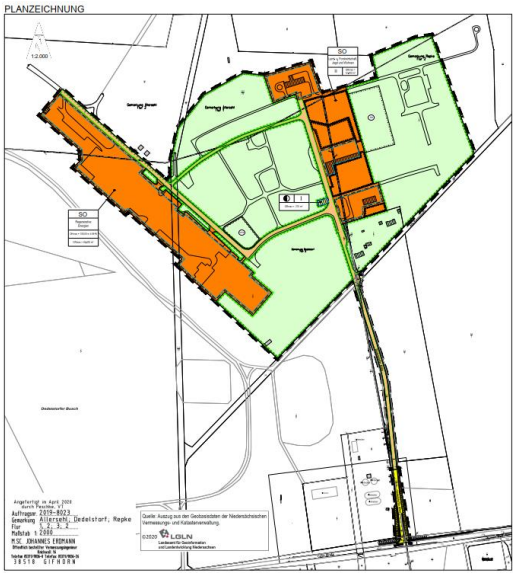

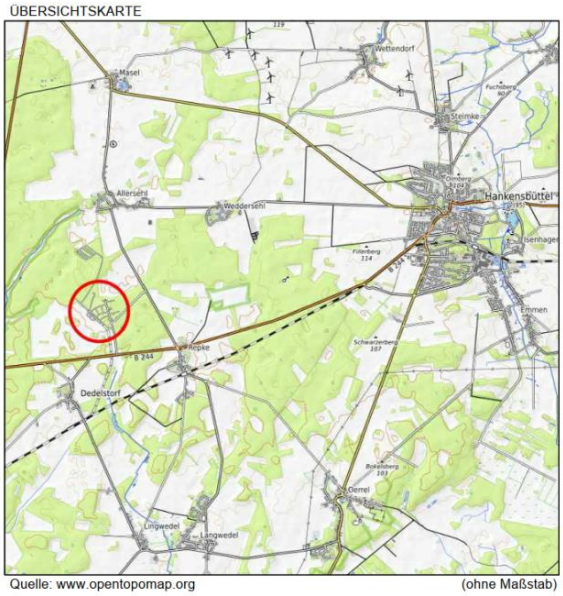

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann Auskunft verlangt werden. Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan unter

https://www.sg-hankensbuettel.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/
ins Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dedelstorf, 20.11.2025

(L. S.)

Bührke
Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung der Gemeinde Sprakensehl

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBL. S. 111), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBL. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am **21.10.2025** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Als Halter gelten alle volljährigen Personen, die in ihrem Haushalt einen Hund nach Abs. 1 halten. Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	90,00 €
c) für jeden weiteren Hund	140,00 €

(2) Hunde, die nach § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

(3) Hunde, für die nach § 6 eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlich und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren
   Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden oder sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende
3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl
4. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten-, Schutz- oder Rettungshunde von Staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
5. Hunde, die in Tierheimen untergebracht sind
6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6
Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen:

1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

2. für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchshundeprüfung
   absolviert haben und jagdlich verwendet werden.

3. Hunde die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

4. abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Fachbehörde ist das Zucht- oder Stammbuch vorzulegen und jederzeit Zugang zum Zwinger zu gewähren.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als für zwei Hunde. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind;
2. der Halter/die Halterin der Hunde noch nie nicht wegen Tierquälerei aufgefallen ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

(2) der Gemeinde sind entsprechende Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 vorzulegen. Evtl. Kosten dafür hat der/die Steuerpflichtige zu tragen.

§ 9
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(3) Die Gemeinde behält sich vor, das Datum von Hundeabmeldungen, die nicht in dem Zeitraum des Abs. 2, sondern erst Monate später oder gar nicht erfolgen, unter Berücksichtigung der Sachlage nach eigenem Ermessen festzusetzen.
Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.

(4) Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11
Anzeige und Auskunftspflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift der Vorbesitzerin/des Vorbesitzers oder die Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter, die Farbe und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen.

(2) Die Hundehalterin/der Hundehalter muss über den Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Niedersächsischen Zentralregister Angaben zu sich und ihrem/seinem Hund machen. Ist der Hund bei Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen
Die Chip- oder Transpondernummer des Hundes ist bei der Anmeldung durch Vorlage des Hunde- oder Impfpasses nachzuweisen. Sofern dem Hund noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chipnummer unverzüglich nach Implantierung des Chips nachzureichen.

(3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG abzuschließen. Ein Nachweis hierüber ist bei der Anmeldung des Hundes, wenn dieser älter als sechs Monate ist, spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Anmeldung vorzulegen.

(4) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Hundehalterinnen/Hundehalter, die nachweislich innerhalt der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre lang ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis (z. B. durch Hundesteuerbescheide, Versicherungsbescheinigung) vorzulegen.

(5) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist diese Erlaubnis vorzulegen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis der Gemeinde unverzüglich vorzulegen.

(6) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Halter/die Halterin aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben.

(7) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.

(8) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Steuermarke tragen.

Bei Verlust der Hundesteuermarke, ist gegen eine Gebühr gemäß Kostentarif der Verwaltungskostensatzung eine Ersatzhundesteuermarke zu beantragen. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Unbrauchbare Steuermarken sind durch eine Brauchbare zu ersetzen. Die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurückzugeben.

(10) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt

- entgegen § 11 Abs. 1 den Namen und die Anschrift der Vorbesitzerin/des oder Vorbesitzers die Stelle, die den Hund abgegeben hat, oder die Rasse, das Alter, die Farbe und das Datum der Anschaffung des Hundes nicht benannt hat

- entgegen § 11 Abs. 2 die dort aufgeführten Angaben über die Chipnummer des Hundes nicht angibt (bereits im NHundG geregelt)

- entgegen § 11 Abs. 3 Vorlage Versicherung (bereits im NHundG geregelt)

- entgegen § 11 Abs. 4 Sachkunde (bereits im NHundG geregelt)

- entgegen § 11 Abs. 5 Gefährlichkeit (bereits im NHundG geregelt)

- entgegen § 11 Abs. 6 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt oder den Namen und die Anschrift des neuen Halters nicht angibt

- entgegen § 11 Abs. 7 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt

- entgegen § 11 Abs. 8 die Hundemarke bei Wegfall der Hundehaltung nicht abgibt, sondern für die Haltung anderer Hunde verwendet

- entgegen § 11 Abs. 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Hankensbüttel gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabenpflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Sprakensehl außer Kraft.

Sprakensehl, 21.10.2025

Pfeffer
Bürgermeisterin

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen

gleich welcher Art, die an einem einzigen Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn die/der Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die/der Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Legt die/der Empfänger*in ihr/sein Mandat nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Mandat zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.

(5) Es entsteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.

(6) Die Gremien verwenden grundsätzlich das Ratsinformationssystem (ALLRIS).

(7) Jedes Ratsmitglied erhält einen Zuschlag für die Nutzung privater Endgeräte für die Ratsarbeit in Höhe von 5,00 EUR monatlich und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form. Vereint ein Ratsmitglied mehrere Funktionen und/oder Tätigkeiten in einer Mitgliedsgemeinde auf sich, bleibt es bei der Zahlung des monatlichen Zuschlages von 5,00 EUR.

§ 2
Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,00 EUR.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung

(1) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister*in	350,00 EUR
b)	an Beigeordnete	280,00 EUR
c)	an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen ab 5 Mitgliedern	350,00 EUR
d)	an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern	250,00 EUR
e)	an Gruppensprecher*in	190,00 EUR

f) an die/den Ratsvorsitzende*n und Ausschussvorsitzende*n 210,00 EUR

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.
Legt die/der Empfänger*in ihr/sein Amt nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.

(2) Hiervon ausgenommen sind folgende Bürgervertreter*innen

im Schulausschuss:
Schülervertreter*in, Elternvertreter*in und Lehrervertreter*in.

im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Integration:
Vertreter*in der Kinder- und Jugendarbeit, Gesamtelternratsvertreter*in, Vertreter*in der Kinder- und Jugendfeuerwehren, Vertreter*in Betriebsträger ev. Kitaverband Gifhorn, Vertreter*in Betriebsträger DRK, Vertreter*in der Kirchengemeinden, Vertreter*in der Sportvereine und Seniorenbeiratsvertreter*in

im Brandschutz-, Ordnungs- und Verkehrsausschuss:
Samtgemeindebrandmeister*in

im Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz:
Seniorenbeiratsvertreter*in

im Bau- und Planungsausschuss:
Seniorenbeiratsvertreter*in

(3) Die unter (2) genannten Bürgervertreter*innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 EUR.
Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

§ 5
Fahrtkosten

(1) Zu den Entschädigungen nach §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:

a)	für die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister*in monatlich	93,50 EUR
b)	an Fraktionsvorsitzende ab 5 Fraktionsmitgliedern monatlich	110,00 EUR
c)	für Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich	77,00 EUR
d)	für Beigeordnete monatlich	49,50 EUR
e)	an Gruppensprecher*innen, monatlich	38,50 EUR
f)	für Ratsvorsitzende monatlich	38,50 EUR
g)	für Ausschussvorsitzende monatlich	44,00 EUR
h)	für Ratsmitglieder monatlich	16,50 EUR
	für Bürgervertreter*innen unter § 4 Abs. (1) monatlich	10,00 EUR

j) für Bürgervertreter*innen unter § 4 Abs. (2) jährlich 50,00 EUR

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

(3) Legt die/der Empfänger*in unter i) ihr/sein Amt nieder, so werden ab dem Folgemonat keine Fahrtkosten gezahlt. Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Fahrtkosten für den Folgemonat sind bereits gezahlt, so sind diese zurückzuzahlen.

(4) Die unter j) genannten Bürgervertreter*innen erhalten eine jährliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 EUR.
Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

§ 6
Fraktions-/Gruppenentschädigung

(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 430,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 95,00 EUR jährlich gezahlt.
Diese wird mit dem Stichtag 01. November für die kommenden 12 Monate gezahlt. Eine unterjährige Änderung in den Fraktionen oder Gruppen bleibt unbeachtlich.

§ 7
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:

a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden.

Der Ersatz von Verdienstausfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstausfall wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.

Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 20,00 EUR je Stunde begrenzt.

(3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

§ 8
Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet.

(3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, dass während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.

(4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 20,00 EUR je Stunde festgelegt.

(5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

§ 9
Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 24,00 EUR festgesetzt.

(3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10
Auslagen

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz werden höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

§ 11
Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) **Freiwillige Feuerwehr**

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche folgende, monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Samtgemeindewehrleitung	350,00 EUR
b)	Wehrführung Schwerpunkt / Stützpunkt	150,00 EUR
c)	Wehrführung Grundausstattung	130,00 EUR
d)	Samtgemeindekinder- / und jugendfeuerwehrleitung 100,00 EUR	
	Ortsjugendfeuerwehrführung	70,00 EUR
f)	Ortskinderfeuerwehrführung	70,00 EUR
g)	Samtgemeindeausbildungsleitung	65,00 EUR
h)	Gerätewart*in Schwerpunkt / Stützpunkt	60,00 EUR
i)	Gerätewart*in Grundausstattung	50,00 EUR
j)	Samtgemeindeatemschutzbeauftragte*r	50,00 EUR
k)	Atemschutzbeauftragte*r Schwerpunkt / Stützpunkt	50,00 EUR
l)	Atemschutzbeauftragte*r Grundausstattung	40,00 EUR
m)	Samtgemeindefunkbeauftragte*r	60,00 EUR
n)	Samtgemeindesicherheitsbeauftragte*r	50,00 EUR
o)	Ortssicherheitsbeauftragte*r	25,00 EUR
p)	Samtgemeindekleiderkammerverwaltung	50,00 EUR
q)	Samtgemeinde-Pressebeauftragte*r	40,00 EUR
r)	Samtgemeinde-Schriftwart*in	20,00 EUR
s)	Musikzugführer*in	45,00 EUR

Grundsätzlich erhalten alle stellvertretenden Personen einer Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr 50% der Aufwandsentschädigung. Ergibt sich aus Satzungen der Samtgemeinde Meinersen keine gegenteilige Regelung, ist lediglich eine Stellvertretung pro Funktion und pro Ortswehr möglich. Abweichungen hiervon müssen von der Ortswehrleitung bei der Samtgemeindewehrleitung begründet beantragt werden. Die Samtgemeindewehrleitung entscheidet und teilt der Samtgemeindeverwaltung dies unverzüglich mit.

Die auf Samtgemeindeebene tätigen Ausbilder*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR je tatsächlich geleisteter Stunde (Unterrichtsstunde).
Die auf Orts- und Samtgemeindeebene tätigen Brandschutzerziehenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 12,00 EUR je tatsächlich geleisteter Stunde (Unterrichtsstunde), wenn hierfür keine Freistellung beim Arbeitgebenden auf Grundlage des Rechtsanspruches gemäß Niedersächsischem Brandschutzgesetzes erfolgt ist.

Archivwesen

a)	Archivbetreuer*in (je Gemeinde)	15,00 EUR

(2) Babybotschafter*innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.
Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

(3) Für die bestellten Schiedspersonen der Samtgemeinde Meinersen wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Schiedsmannbezirk I (Gemeinde Leiferde und Hillerse)	60,00 EUR
Schiedsmannbezirk II (Gemeinde Meinersen und Müden (Aller)	60,00 EUR

Die Entschädigung wird zum 01. jeden Monats ausgezahlt.
Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, so ist diese zurückzuzahlen.

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Schiedspersonen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

§ 12
Reisekosten

(1) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

(2) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Gifhorn zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 24.02.2023 außer Kraft.

Meinersen, den 04.11.2025

In Vertretung

Weichsler
Erster Samtgemeinderat

Hauptsatzung der Gemeinde Hillerse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. vom 31.10.2016, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Hillerse beschlossen:

§ 1
Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hillerse" und die Bezeichnung „Gemeinde".

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

(3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Meinersen an.

(4) Sie hat ihren Sitz in Hillerse, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde Hillerse besteht aus den Ortsteilen Hillerse und Volkse.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Hillerse ist gespalten und zeigt auf der rechten Seite auf silbernem Untergrund ein halbes blaues Wasserrad, auf der linken Seite ein dreireihiges blau-silbern geschachtetes Feld.

(2) Die Flagge ist blau-weiß und zeigt in einem weißen Mittelstreifen das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hillerse, Landkreis Gifhorn".

(4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist grundsätzlich ausschließlich mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Für gemeindeansässige Vereine und Institutionen wird die Genehmigung durch den Fachbereich 30 erteilt.

§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.

(2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor*in beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

(3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.

(4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 4
Verwaltungsausschuss

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

§ 5
Vertreter des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

(1) Der/Die Bürgermeister*in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die 1. stellvertretende(n) Bürgermeister*in, bei dessen Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende(n) Bürgermeister*in, vertreten.

(2) Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung eine besondere/n Sitzungsleiter*in aus seiner Mitte.

§ 6
Einwohnerversammlungen

(1) Der/Die Gemeindedirektor*in unterrichtet die Einwohner*innen bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/Die Gemeindedirektor*in unterrichtet die Einwohner*innen bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

Dabei haben die Einwohner*innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister*in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister*in unterrichtet die antragstellende Person über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Bürgermeister*in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

(3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf antragstellenden Personen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.

(4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 3 nicht entsprochen ist.

(5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister /von der Bürgermeister*in ohne Beratung den Antrag stellenden Personen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8
Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor*in.

(2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse

www.sg-meinersen.de und im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Hillerse.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hillerse während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hillerse vom 02.11.2016 außer Kraft.

Hillerse, den 23.09.2025

Gemeinde Hillerse

Weichsler
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 08.10.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Müden (Aller) beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Müden (Aller) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Müden (Aller), 08.10.2025

Gemeinde Müden (Aller)

Hesse
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Meine

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 9. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen oder mehrere Hunde

a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	60 Euro,
b) für den zweiten Hund	90 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	120 Euro,
d) für jeden gefährlichen Hund	40 Euro,

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung nach § 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG vom 12.04.2001) jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(5) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund, der gem. Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder jeden weiteren Hund angeschafft hat.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

(2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

(4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

(6) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Gemeinde Hundebestandsaufnahmen von Beauftragten durchführen lassen; die Bestandsaufnahmen können in schriftlicher oder mündlicher Form vorgenommen werden und dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Durch das Ausfüllen von Fragebögen oder die Beantwortung von Fragen wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Hundesteuersatzung vom 20. Dezember 1999 außer Kraft.

Meine, den 9. Oktober 2025

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Meine

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Meine erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);

2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung verwendet wird.

§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten:

1. auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;

2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;

3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch

1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

3. die Besitzerin/ der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/ er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben. Diese bemisst sich für

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes und dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1,

2. alle übrigen Spielgeräte nach den Regelungen des § 6 Absatz 2 (Pauschalsteuer).

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielgerät.

§ 6
Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 14 v.H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – f)	26,00 Euro
b)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – f)	17,00 Euro

c)	Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	1.100,00 Euro
d)	Musikautomaten	17,00 Euro
e)	elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	17,00 Euro
f)	Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	17,00 Euro

§ 7
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 8
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Meine vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse,

Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Meine die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Meine die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10
Fälligkeit

(1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Papenteich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11
Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Meine ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchs. c) NKAG i.V.m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 13
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Meine ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Meine ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/ der von der Gemeinde Meine Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Meine gemäß §§ 3 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaft (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Meine erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von dem Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

3. entgegen § 11 Absatz 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;

4. entgegen § 13 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 17.10.2012 außer Kraft.

Gemeinde Meine, den 9. Oktober 2025

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Wagenhoff

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs.4 NKomVG vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.12.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenhoff, 25.11.2025

Mantei
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Wesendorf

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.12.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 24.11.2025

Schulz
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 27.10.2025 folgende Nachtragshaushalts-satzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge –Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.563.600	184.00	0	5.747.600
ordentliche Aufwendungen	5.875.600	0	7.900	5.867.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.249.400	184.000	0	5.433.400

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.401.200	0	7.900	5.393.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	706.400	66.300	0	772.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.811.300	0	106.000	3.705.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wesendorf, den 27.10.2025

Schulz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.12.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 24.11.2025

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Stadt Wittingen, Ortsteil Hagen
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Im Dorfsfeld

mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

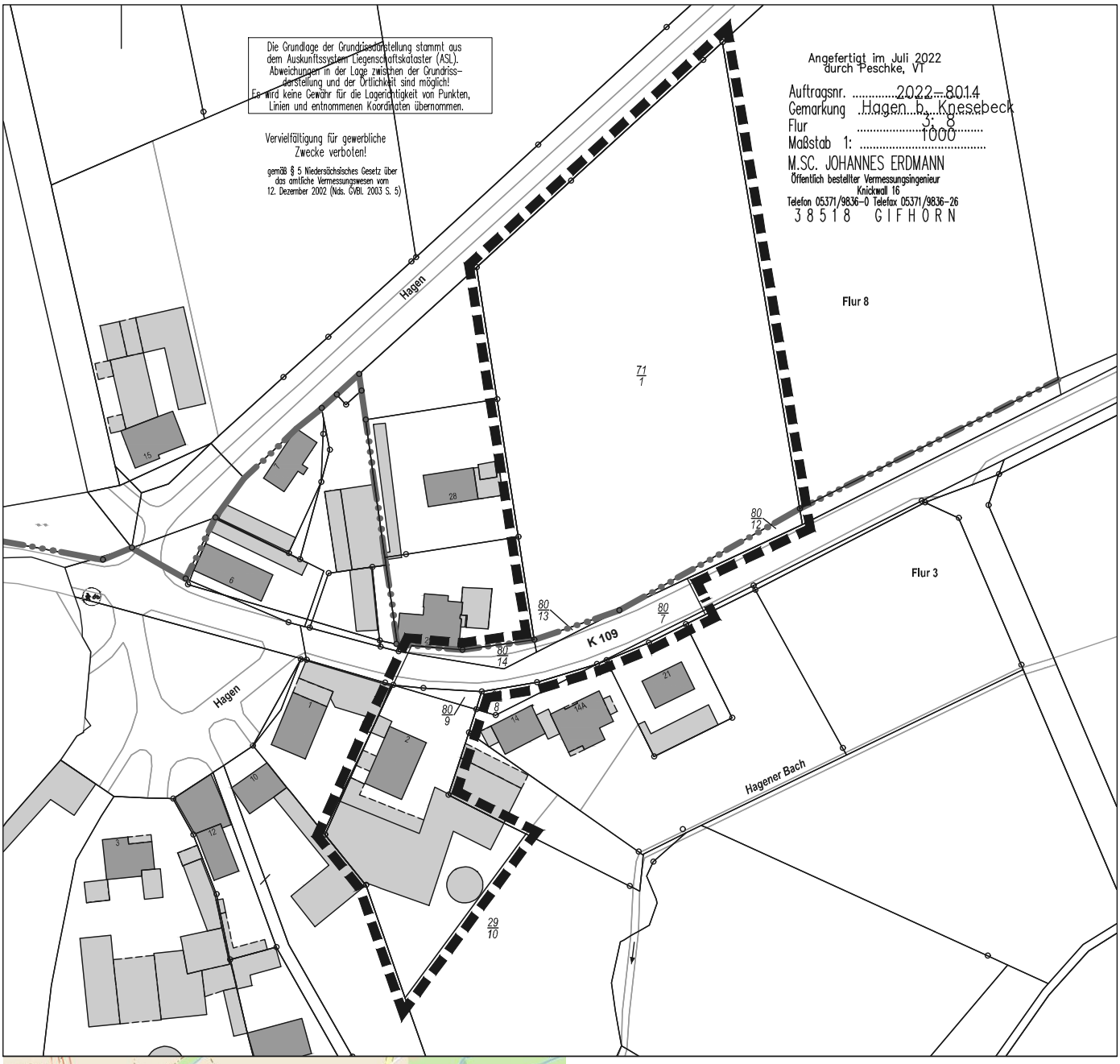

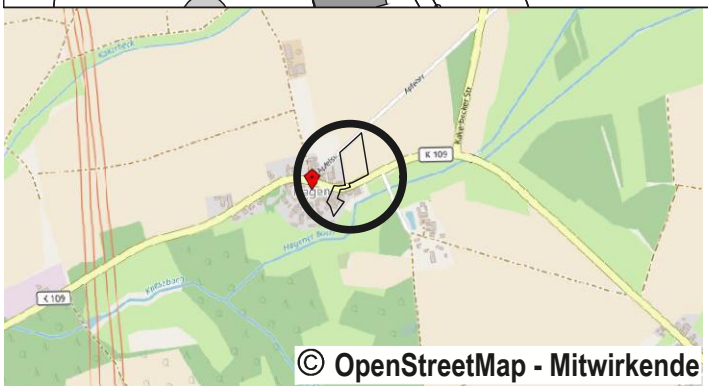

Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Hagen, wie dargestellt.

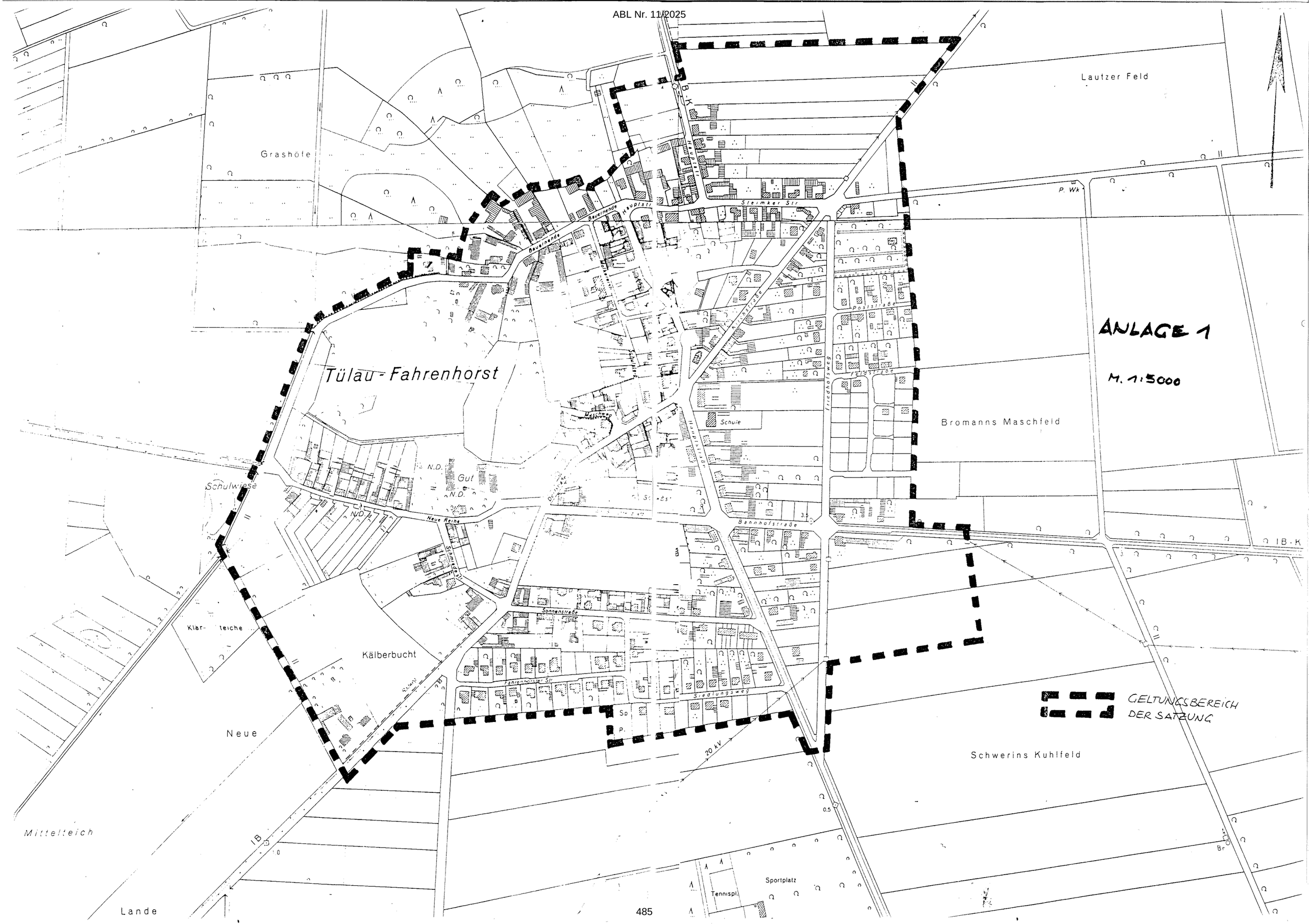
ANLAGE 1
M. 1:5000
GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
Lautzer Feld
Grashöfe
Tülau - Fahrenhorst
Bromanns Maschfeld
Schwerins Kuhlfeld
Kälberbucht
Klär- teiche
Schulwiese
Gut
N.D.
Neue
Mittelteich
Lande
Sportplatz
Tennispl.
Schule
Steimker Str.
Bauernende
Hauptstr.
Neue Reihe
Bannhofstraße
Sonnenstraße
Fahrenhorster Str.
Siedlungsweg
Friedhofsweg
Poststraße
Dorfstraße
Schmiedestr.
Wolfsberg
Waldweg
IB-K
IB
20 KV
P. Wk
Sp.
P.

ANLAGE 2
M. 1:5000
GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
Crojewiesen
Lange Heide
Crojeberg'eld
Im Ploost
B - K 25
20 kV
P Wk
Nachtweide
Grashöfe
Lohse
Voitze
Salzwedeler Straße
B 248
Trineitz
Tekenberg
Lagerplatz
Grashöfe
Kp
Sport-platz
Röthestücken
Hegebuschstucke
Im Erdfüer
Im Gehege
Kindergarten
Schule
Schulstr.
Klärteiche
Lautzewiesen
Neue Wiesen